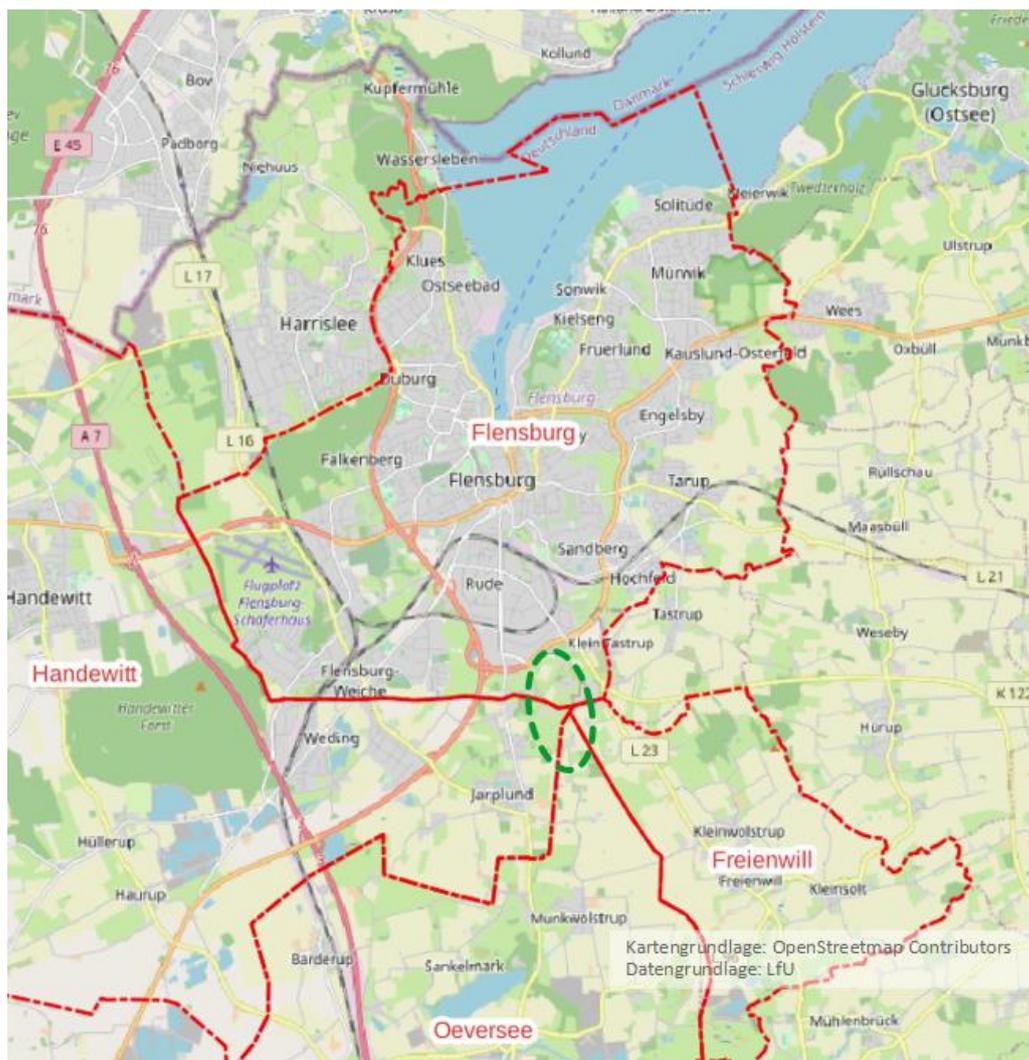


Die Senken- und Kuppenlandschaft am Rande der „Hornholzer Höhen“ ein geplantes Naturschutzgebiet

Am südöstlichen Rand der Stadt Flensburgs und den angrenzenden Bereichen der Gemeinden Handewitt und Oeversee (Kreis Schleswig-Flensburg) liegen die „Hornholzer Höhen“. Es ist eine kleinteilige Landschaft mit ausgeprägten Kuppen, zahlreichen Senken und kleinen Bachsystemen. Das dichte, intakte Knicknetz mit prägenden Altbäumen und ein hoher Grünlandanteil, durchsetzt von zahlreichen Kleingewässern und sich ungestört entwickelnden Sümpfen, bieten vielfältige Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten.

Durch Ankäufe für Naturschutzzwecke konnten zahlreiche Flächen naturnäher entwickelt werden. Zur dauerhaften Sicherung der Flächen im stadtnahen Übergangsbereich zur offenen Landschaft ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen.



Anlass

Die Bedeutung des Gebietes für Naturschutz und Landeskunde wurde bereits 1991 vom Naturschutzbeirat der Stadt Flensburg beschrieben. 2019 hat der BUND, Landesverband Schleswig-Holstein die Ausweisung der Hornholzer Höhen als Naturschutzgebiet beantragt.

In den letzten Jahren konnten die Unteren Naturschutzbehörden Flensburgs und des Kreises Schleswig-Flensburg Flächen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume erwerben, auch aus Ausgleichsmitteln zur Kompensation eingetretener Verluste der Biodiversität in der Region. Mittlerweile ist kreisübergreifend ein weitgehend arrondierter Flächenkomplex entstanden, der zusammenhängend entwickelt wird.

Die Ausweisung als Naturschutzgebiet soll diesen Prozess dauerhaft schützen, denn die Entwicklungsmöglichkeiten derartiger Flächen für „StadtNatur“ und ihre Einbindung in die umgebende Landschaft siedlungsnaher Räume unterliegen einem hohen Nutzungsdruck.

Derzeit beträgt der NSG-Anteil am Stadtgebiet Flensburg 1,6 % (Twedter Feld mit 89 ha) und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 3,3% und den Schutzgebietsanteilen anderer kreisfreier Stadtgebiete.



Eine Vielfalt an Lebensräumen in unmittelbarer Nähe der Stadtlandschaft Flensburgs:

Oben links: wiedervernässte Weidelandschaft in Oeversee

Oben rechts: Wiederherstellung von Kleingewässern und blütenreichem Grünland nach Ankauf einer ehemaligen Ackerfläche

Unten links: Stillgewässer mit artenreichen Verlandungszonen und Weidengebüschen

Unten rechts: Frühjahrsaspekt im Tal der teilrenaturierten Westenwatt

Schutzmotive

Die Gletscher der letzten Eiszeit haben in diesem Gebiet ein bewegtes Relief mit zahlreichen Senken und Kuppen aus nährstoffarmen, kiesigen Böden hinterlassen. Die Ertragsfähigkeit der Böden für eine

landwirtschaftliche Nutzung ist überwiegend gering, dies erlaubt aber die Entwicklung heute allgemein seltener und gefährdeter Arten und Lebensräume.

In den nicht vom Bodenabbau oder anderen Nutzungen betroffenen Bereichen ist eine heute landesweit seltene, kleinteilige Struktur mit zahlreichen Knicks, Reddern, Baumreihen und kleinen Wäldchen weitgehend erhalten geblieben: mit einer Länge von fast 13 km Länge (über 130 m/ha) erreicht es die landesweiten Spitzenwerte.

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen des Gebietes gehören seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe, nasse Staudenfluren, Röhrichte, Kleingewässer, naturnahe Fließ- und Stillgewässer, aber auch das arten- und strukturreiche Dauergrünland, dass sich auch auf den Ankaufsf lächen zunehmend entwickelt.

In Teilen sind diese Biotope als Lebensraumtypen gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einzustufen Das Gebiet ist daher auch zur Sicherung des europäischen Verbundsystems Natura 2000 von Bedeutung und als Schwerpunktbereich des schleswig-holsteinischen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems bewertet worden.

Den Kern der Schutzbemühungen stellt die Vielzahl der unterschiedlichen Kleingewässer und umgebenden wechsellassen Flächen auf engem Raum dar, die in der heutigen Normallandschaft zumeist durch Drainagen entwässert werden. Die durchweideten, flachen und regelmäßig austrocknenden Gewässer mit zeitiger Durchwärmung im Frühjahr bieten gute Laichmöglichkeiten für Amphibien wie Moorfrösche und Kammolche und sind Lebensraum zahlreicher Libellenarten wie den Plattbauch.



- Oben links: Das Sumpflutaage kennzeichnet naturnahe Verlandungsbereiche
- Oben rechts: Weibchen des Plattbauchs bevorzugen junge Gewässer für die Eiablage
- Unten links: Fischotter profitieren von renaturierten Fließgewässern
- Unten rechts: männliche Moorfrösche in Paarungsstimmung

Seltene Pflanzenarten wie das Sumpflutaage, aber auch Wasserfeder, Sumpfschwertlilie, Sumpfdotterblume, Sumpfschafgarbe und Echter Baldrian kommen in ungestörten Verlandungsbereichen, Niedermooren und Nasswiesen des Gebietes vor. Braunkehlchen, Neuntöter

und Wiesenpiper benötigen vor allem die von Weidetieren offengehaltenen mageren Kuppen mit blütenreichem Dauergrünland.

Sonstige Ziele

Die Ereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass naturnahe Flächen in Schutzgebieten gerade im städtischen Umfeld wichtige weitere Funktionen erfüllen:

- Sicherung der Erholung und des Naturerlebens für die Bevölkerung
- Erhaltung von Zeugnissen der Stadtgeschichte wie den Rudestein in einem geeigneten Umfeld
- Kaltluftentstehungsräume, die dauerhaft von einer Bebauung und Versiegelung frei bleiben müssen, um auch zukünftig eine ausgleichende Wirkung auf das Stadtklima entfalten zu können
- Senkenfunktion für Nährstoffeinträge aus den Gebietszuflüssen in die Flensburger Förde
- Rückhaltung von Starkregenereignissen in der Landschaft

Mögliche Inhalte der Verordnung

Vorgeschlagen wird eine Größe des Gebietes von 96 ha (s. Karte S. 6).

Der Abgrenzungsvorschlag betrifft in erster Linie öffentliche Flächen bzw. Flächen mit sonstigem Naturschutzvorrang (Ausgleichsflächen, Ökokontoflächen, gesetzlich geschützte Biotop). Für einige in den Gebietsvorschlag einbezogene, unmittelbar angrenzende private landwirtschaftliche Nutzungsflächen, die zur Sicherung des Biotopverbundes wichtig sind, werden Regelungen zur Erhaltung des Grünlandes (Umbruchverbot) vorgeschlagen.

Weitere Regelungen sollen zur Vermeidung von Störungen der Artenvorkommen (z.B. Wegegebot für Besucher, Leinenpflicht für Hunde, Festlegung von Jagdzeiten, Schutz der Gewässer), zur Sicherung der vorhandenen Gebietswasserstände und Abflüsse (etwa im Rahmen eines Gewässerpflegeplanes) und zur Zulässigkeit von Baumaßnahmen getroffen werden.

Notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung, zur Unterhaltung von Leitungen, Wegen und Gewässer, die Knickpflege, Maßnahmen der Denkmalpflege, die Nutzung bzw. Pflege der für den Naturschutz bereitgestellten Flächen und die landwirtschaftliche Bodennutzung von anderen Acker- und Grünlandflächen bleiben danach weiterhin zulässig.

Das Ausweisungsverfahren

Das Verfahren zur Ausweisung von Naturschutzgebieten ist im Landesnaturschutzgesetz festgelegt. Es wird vom Umweltministerium beauftragt und vom Landesamt für Umwelt durchgeführt.

Zunächst werden alle verfügbaren Informationen (Landnutzungen: Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft, Fischerei usw.) über das Gebiet gesammelt und ein naturkundliches Gutachten erstellt.

In einem zweiten Schritt werden Eigentümer und Öffentlichkeit vor Einleitung des Verfahrens über die Planung und mögliche Inhalte informiert.

Das förmliche Verfahren beginnt mit der Beteiligung der Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger und der anerkannten Naturschutzverbände. Ihnen wird ein erster Verordnungsentwurf mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Das Landesamt prüft die

eingegangenen Hinweise und Wünsche und nimmt diese in Absprache mit dem Umweltministerium so weit möglich auf.

Der überarbeitete Verordnungsentwurf wird dann in den betroffenen Gemeinden für einen Monat öffentlich ausgelegt, so dass jedermann sich die Planungen ansehen und Bedenken und Anregungen gegenüber den Naturschutzbehörden äußern kann. Diese Hinweise werden einzeln sorgfältig geprüft und die Entscheidungen darüber mündlich oder schriftlich nach Abstimmung mit dem Umweltministerium beantwortet.

Die Verordnung wird abschließend vom Umweltminister sowie dem Landwirtschaftsminister unterschrieben und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Ausführlichere Hinweise finden Sie in der Broschüre „Der Weg zum Naturschutzgebiet“:
[der_weg_zum_nsg.pdf \(schleswig-holstein.de\)](#)

Ansprechpartner für das Ausweisungsverfahren:

Jens Röschmann

Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) - Abteilung Naturschutz, Dezernat Gebietsschutz
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Tel. 0 43 47 / 704-328; jens.roeschmann@lfu.landsh.de

Dr. Thomas Holzhüter

Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) - Abteilung Naturschutz, Dezernatsleitung
Gebietsschutz
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Tel. 0 43 47 / 704-337
thomas.holzhueter@lfu.landsh.de

Stand: Januar 2023

Fotos: LfU, soweit nicht gesondert angegeben

